

Das öffentliche Finanzsystem in Kroatien vom 12. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts

Von Ivan K a m p u š, Zagreb

Zur Zeit des Feudalismus war die Staatskasse nicht von der des Königs getrennt, und die Einkünfte aus den Regalrechten, aus den königlichen Abgaben und den Domänen flossen in die Staatskasse. Schon der Arpade Koloman wurde nämlich Eigentümer des gesamten Staatsgebietes und erbte alle Besitzungen, die früher den kroatischen Herrschern gehört hatten. Auf diesen Besitzen bekamen die Könige von den Untertanen die gleichen Abgaben wie auch die anderen Feudalherren. Doch durch große Schenkungen an verdienstvolle Adelige verminderten die Landesherren ihre Domänen in Slawonien und Kroatien, so daß sie bald ohne Besitzungen blieben. Die königlichen Einkünfte setzten sich aus den gerichtlich verfügbaren Geldstrafen (judicia) sowie den sogenannten „vojščina“ (judicia exercituaia), die von denjenigen gezahlt wurden, die ihrer Militärflicht nicht nachgekommen waren, und später auch von jenen Personen, die davon befreit wurden, zusammen. Der Herrscher erhielt auch einen Teil des Kirchenzehents als Entschädigung für die von seinen Adjunkten durchgeführte Eintreibung dieser Abgabe.¹ Geldabgaben wurden auch von den königlichen Städten entrichtet, und zwar unmittelbar an den König oder an eine von ihm bestimmte Person. So hatte beispielsweise die regelmäßige Hauptabgabe des Agramer Gradec, einen Betrag von 40 Mark, König Béla IV durch eine Urkunde vom Jahre 1266 festgesetzt. In den darauffolgenden drei Jahrhunderten waren die Bürger bemüht, von jedem Herrscher die Genehmigung zur Zahlung dieser Steuer und die Bestätigung des damit verbundenen Privilegs zu erhalten. König Matthias Corvinus, der wegen ununterbrochener Kriege außerordentliche Abgaben von Ungarn und Slawonien verlangte, befreite das Agramer Gradec von diesen Geldlasten, und die Bürger unterbreiteten seinen Nachfolgern auch diese Urkunde zur Bestätigung.²

Könige, Herzöge und Bane belasteten die Siedlungsbewohner und die Bauern mit Quartierleistungen und Viktualienabgaben, manchmal aber wurden die Untertanen auf den Kirchen- und auf einigen Adelsgütern von diesen schweren Lasten befreit. Auch die Bürger waren um die genaue Festsetzung der Höhe dieser Abgaben in ihren Urkunden oder um die Gewährung vollständiger Steuerfreiheit bemüht. Manche Herrscher bekamen von ihren Untertanen freiwillige Geschenke bei feierlichen Ereignissen sowie anlässlich ihrer Thronbesteigung, der Geburt oder der Vermählung ihrer

1 I. Kampuš, Javne daće u Hrvatsko -ugarskoj državi, Enciklopedija hrvatske povijesti i kulture, 1980, 253—254; Herkov, Gradja II, 7—8.

2 I. Kampuš, Prilog pitanju o poreznom sistemu na Gradecu od 14. do 16. st., Radovi odsjeka za povijest Filozofskog fakulteta 5, 1963, 19—21.

Söhne oder Töchter. Die Königin und die Königskinder erhielten als Geschenk hochwertige Waren, Pferde und andere Kostbarkeiten.

Als regelmäßige Steuer wurde in Ungarn das Kammergeld (*lucrum Camerae*) und in Slawonien die Mardersteuer (*census marturinus, collecta marturinarum*) entrichtet. Die Mardersteuer wurde in den Komitaten Varazdin, Kreuz, Agram, Gorica, Podgora, Garešnica und Vukovo erhoben. Während der Regierungszeit Kolomans betrug sie 12 Denar von einem Siedelhof (*mansio*), und dieser Betrag wuchs immer mehr an — bis zur Zeit Andreas II., als die Mardersteuer wieder auf 12 Denar je Siedelhof der Untertanen herabgesetzt wurde.³ Vom eingetriebenen Gesamtbetrag der Mardersteuer in Slawonien erhielt der Bischof von Agram den Zehent, und von der übriggebliebenen Summe der König oder sein Stellvertreter zwei Drittel und der „*dominus fundi*“ ein Drittel.⁴ Für jenen Teil von Kroatien, der sich vom Gvozd bis zur Neretva erstreckte, existieren keine Informationen über das Entrichten der Mardersteuer. Dort war sie keine allgemeine Grundsteuer, sondern eine von den Untertanen an die Grundherrn entrichtete Abgabe, von der vorher dem Bischof der Zehent ausbezahlt wurde.

Als Eintreiber dieser Abgabe werden die sogenannten „*collectores marturinarum*“ erwähnt, die zur Ausführung dieser Aufgabe vom Herzog oder vom Banus gewählt wurden. Die sogenannten „*Dikatoren*“ fertigten das Register an und die Exaktoren (*exactores proventuum mardurinalium*) trieben das Geld ein. Sie wurden von einem Vertrauensmann des Bischofs begleitet, der darauf zu achten hatte, daß bei der Kassierung dieser Steuern die Rechte des Bischofs nicht verletzt wurden. Das Aufstellen einer Liste jener Grundbesitze, von denen die Mardersteuer zu entrichten war, dauerte von Michaeli (29. September) bis Allerheiligen (1. November), und die Steuer selbst wurde am Martinstag (11. November) eingeholt. Nach den im 14. Jahrhundert entstandenen Aufzeichnungen des Archidiacons Ivan Gorički waren die Untertanen des Agramer Kapitols, das heißt des Domkapitels die der Kirchen-Prädialen verpflichtet, diese Abgabe fünfzehn Tage nach der Aufnahme des Verzeichnisses zu bezahlen. Der Abgabebetrag für einen entflohenen Untertanen mußte vom Dekan des Kapitels bezahlt werden, da dies seiner Nachlässigkeit zugeschrieben wurde.

Die Kosten für die Beamten, welche die Gutsbesitze verzeichneten und die Abgabe eintrieben, trug der Grundherr. Als „*descensus*“ der Mardersteuer-Einnehmer, und zwar für zwei „*Kollektoren*“, 12 Begleiter und 14 Pferde hatte Béla IV. pro Gemeinde ein Schaf, sechs Hühner, eine Gans,

3 Klaić, *Marturina*, 183, 184; Kampuš, *Javne daće*, 253; Herkov, *Gradja II*, 128—132.

4 Dem Bischof von Agram wurde im Jahre 1199 seitens König Emmerichs das Privileg zuteil, den Gesamtbetrag der Mardersteuer von allen seinen Untertanen eintreiben zu können. Neue Privilegien gewährte Andreas II, indem er bestimmte: „*ut nullus banus... presumat... descensus petere... aut eciam marturinas seu quamcumque collectam...*“ (CD II, 339; CD III, 148). Die Einkünfte des Königs aus der Mardersteuer betragen im Jahre 1439 6000 Goldgulden (Klaić, *Marturina*, 203).

vier Eimer Wein und zwölf Eimer Viehfutter bestimmt. Denjenigen, welche die Mardersteuer nicht entrichtet hatten, wurde aufgrund eines Entscheids des Slawonischen Landtages vom Jahre 1273 das Eigentum gepfändet.^{4a} Die Pfändung wurde vom Agramer oder vom Kreuzer Gespan gemeinsam mit dem Stuhlrichter durchgeführt. Ihnen war auch ein Mitglied des Domkapitels von Agram oder von Čazma zugeteilt, das darauf zu achten hatte, daß von den Bauern nicht mehr eingetrieben wurde, als gerecht war. Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts wurde der „descensus“ beim Einholen der Mardersteuer aufgehoben, und es mußten nun außer der Abgabe auch noch zwei Denar von jedem Siedelhof für die Entlohnung der Mardersteuer-Einnehmer bezahlt werden. Doch Mitte des 15. Jahrhunderts, zur Zeit der Vorherrschaft der Feudalherren, deren Übermacht zu einer allgemeinen Gesetzlosigkeit ausartete, verlangten die Eintreiber der Mardersteuer auch die Leistung von Naturalquartier und -verpflegung.⁵

Einige bedeutendere Repräsentanten der Feudalklasse waren von der von ihren Gütern zu entrichtenden Mardersteuer befreit; unter diesen war auch der Bischof von Agram und das Agramer Domkapitel.

In Slawonien prägten die Herzöge und Bane besonderes slawonisches Geld und wechselten alljährlich drei alte Geldstücke gegen zwei neue ein. Das gesamte, auf diese Art entstandene Einkommen fiel als Gewinn der Kammer der herzoglichen oder der Banalkasse zu. König Béla IV schaffte den alljährlichen Geldwechsel ab und verwandelte diese indirekte Abgabe in eine ständige unter dem Namen „collecta septem denariorum“, indem er bestimmte, daß alle diejenigen, welche die Mardersteuer bezahlten, sieben Denar von einem Siedelhof zu entrichten hatten.⁶ Doch nach der Reform König Ludwigs I. vom Jahre 1351 mußte jeder Adelige zwischen Drau und Save, wie auch die adeligen Herren aus Požega und Vukovar, gemeinsam mit den übrigen Edelleuten, auch das Kammergeld zahlen, das heißt eine Jahressteuer von 18 Denar je Porta.⁷ Es scheint jedoch, daß diese Bestimmung in Slawonien wegen des Widerstandes der Adelligen nicht durchgeführt wurde, so daß man dort auch weiterhin die Mardersteuer entrichtete. Nach einer Urkunde des Ladislaus Postumus vom Jahre 1457 wurde in Slawonien unter dem Titel der Mardersteuer pro fünf Porten ein Goldgolden erhoben; durch diese Bestimmung sowie nach Einziehungsart und Steuerein-

4a Klaić, Marturina 189—193. Nach einem Landtagsbeschluß aus dem Jahre 1273. hatten die Eintreiber der Abgabe „collecta septem denariorum“ und der „vojščina“ (judicia exercitua-lia) das Anrecht auf die Hälfte der Viktualien, die für die Mardersteuer-Einnehmer bestimmt war (Herkov, Gradja I, 314).

5 Klaić, Marturina, 195.

6 Klaić, Marturina, 179, 180.

7 Corpus, 168.

heit war nun die Mardersteuer mit dem ungarischen Kammergeld ausgeglichen.⁸

Im Jahre 1467 ließ König Matthias Corvinus eine neue Steuerreform im ganzen Land durchführen. Er schaffte das Kammergeld in Ungarn und die Mardersteuer in Slawonien ab und führte anstelle dieser Abgaben eine Kammerabgabe (*tributum fisci regalis*) und anstatt des Dreißigst eine Kronsteuer (*vectigal sacrae coronae*) ein. Doch auch diese Steuerreform wurde aufgegeben, da man nach einem Landtagsbeschuß von 1492 in Ungarn neuerdings das Kammergeld und in Slawonien die Mardersteuer bis zum Jahre 1526 bezahlte, und dies nach Art und Weise, wie sie zur Zeit Sigismunds und Albrechts von Österreich entrichtet wurden, nämlich 20 Denar von einer Untertanensession oder ein Goldgulden je fünf Fumi.⁹ Aber obwohl im 16. Jh. im Ungarisch-Kroatischen Königreich größtenteils eine außerordentliche Kriegssteuer — die Dika — erhoben wurde, genehmigte manchmal der Kroatische Landtag auch ein Kammergeld vom gesamten Besitz oder von einer Ansässigkeit (*sessio*)¹⁰, und im Jahre 1570 wurde bestimmt, das Kammergeld sei in jenen Jahren zu zahlen, in denen keine Dika erhoben werde.¹¹

Schon im 15. Jh. wurde in Ungarn und in Kroatien eine neue außerordentliche Steuer eingeführt, die in den Quellen unter den Namen *Taxe* (*taxa*), *contributio*, *subsidium*, *dica*, *iuuamen* und *riz* vorkommt. Diese Abgabe wurde von den Ständen in ihren Landtagssessionen bewilligt: sie bestimmten nicht nur den von einer Steuereinheit zu entrichtenden Betrag, sondern auch die Steuerbemessung für alle, die keinen Besitz hatten. Die *Taxe* wurde nämlich in der Regel pro *Fumus* oder pro *Porta* erhoben, manchmal aber wurden bei der Bezahlung dieser Steuer auch *Inquilinen*, arme Bauern, Pfarrer, Kaufleute, ferner die sogenannten *Nobiles unius*

8 Klaić, *Marturina* 206, 207; Die Einkünfte aus der Mardersteuer verringerten sich in den Jahren 1439 bis 1453 wegen zugestander Steuerfreiheiten von 6000 auf 4000 Gulden. Die Leuten der Untertanen wurden dadurch jedoch nicht geringer, weil diese Steuer von den Feudalherren als eine private Abgabe eingenommen wurde (Adamček, *Agrarni odnosi*, 54).

9 Vj. Klaić, *Povjest Hrvata III/1*, Zagreb 1911; Mit der Abschaffung der Reformen des Matthias Corvinus wurde der Großteil der königlichen Steuer in die Abgabe an die Grundherren verwandelt. Davon zeugen auch die Steuerabrechnungen für das Jahr 1494—95. (Adamček, *Agrarni odnosi*, 153). Obwohl die Untertanen mit neuen Steuern belastet wurden, wurde in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts in der Domäne *Susjedgrad-Stubica*, einem der größten Besitztümer in Kroatien, die Mardersteuer als Abgabe der Grundherren eingeholt (Adamček, *Seljačka buna* 76).

10 AC III, 274.

11 „*Similiter et de lucro Camerae singulis annis, quando dicam regiam cessare contingeret a singulis integris fundis, vel sessionibus, singulos decem denarios solvendos*“ (AC III, 275).

sessionis¹² und die Prädialen erfaßt. Während man von der erhobenen Marksteuer zuerst den Zehent für den Diözesanbischof abzog und den Rest in drei Teile einteilte, und zwar zwei für den Banus, Herzog oder König und einen für den Grundherrn, floß die Dika gänzlich in die Kasse des Königs. Diese außerordentliche Steuer wurde gewöhnlich zur Deckung der dringendsten Bedürfnisse des Staates ausgeschrieben. Wegen der besonderen Gefahr, die im Jahre 1521 dem Ungarisch-Kroatischen Königreich seitens der Türken drohte, beschloß der Ungarische Landtag auf seiner Session, eine Rauchsteuer einzutreiben und außerdem Wein, Vieh, Schafe sowie noch andere Dinge zu besteuern. Dabei waren von der Dika weder die Nobiles unius sessionis noch die Prädialen ausgenommen.

Von Zeit zu Zeit waren im Landtag Bestrebungen im Gange, diese außerordentliche Steuer abzuschaffen und die alten Zahlungsformen wieder aufzunehmen. Schon 1454 wurde bestimmt, daß „taxae inconsuetae ulterius non fiant“¹³, und im Artikel 5 der Landtagsbeschlüsse von 1458 wurde verlangt, daß weder der „Herr König“ noch der Gubernator Michael Szilagy Geldabgaben „pro quacunque causa seu negotiis arduissimis“¹⁴ beanspruchen könnten, und eine ähnliche Bestimmung wurde auch im Jahre 1492 verabschiedet.¹⁵

Entgegen den Bestrebungen des Landtags, die außerordentliche Steuer abzuschaffen, erhob König Matthias Corvinus manchmal ohne die Bewilligung des Landtags eine außerordentliche Abgabe oder er wendete sich um Bewilligung an die Komitate selbst und war außerdem bestrebt, die außerordentliche Steuer in eine regelmäßige zu verwandeln, was weder ihm, noch den Habsburgern im 16. Jh. gelang. Matthias mußte sich im Jahre 1471 gegenüber dem Adel verpflichten, keine königliche Abgabe gegen dessen Willen und ohne seine Zustimmung einzutreiben; und im Jahre 1474 mußte er versprechen, eine derartige Steuer nur im Kampf gegen die Türken zu verwenden.¹⁶

Da der Ungarische Reichstag nicht bei seinem Beschluß vom Jahre 1492 über die Nichtbewilligung eines Subsidiiums blieb, sondern auch weiterhin die Ausschreibung dieser Steuer genehmigte, so wurde in seiner, 1504

12 König Matthias Corvinus befreite die nobiles unius sessionis in Slawonien von der Zahlung des Betrages eines halben Dukaten im Namen der Kronsteuer (dica), die Urkunde wurde am 25. 11. 1548 von König Ferdinand bestätigt (I. Bojničić, Kraljevske darovnice odnoseće se na Hrvatsku. Iz kraljevskih registarskih knjiga „Libri Regii“, Vjesnik HZA VIII, Zagreb 1906, 5). Doch mußte im Falle dringendster Bedürfnisse des Landes die Dica-Steuer auch von ihnen entrichtet werden (F. Šišić, Rukovet spomenika o hercegu Ivanišu Korvinu i o borbama Hrvata s Turcima, Starine JAZU 38, Zagreb 1918, 60, 61).

13 Corpus, 209.

14 Corpus, 213.

15 Kovachich, Vestigia, 258.

16 Kovachich, Vestigia, 222, 226; „... nullam dicam sive taxam (praeterquam lucrum Camerae) ...exigamus“ (Corpus, 222); „... quod subsidium pro defensione Regni Ungariae contra Turcas de singulis portis de totum Regnum... detur“ (Corpus, 225).

auf dem Rákosfeld abgehaltenen Session beschlossen, die königliche Abgabe könne nur vom Reichs- bzw. Landtag genehmigt werden. Auch der Kroatische Landtag bewilligte auf seinen Tagungen das Eintreiben der Dika und nutzte bei dieser Gelegenheit ein altes Privileg vom Jahre 1472, wonach er nur die Hälfte jenes Betrags bewilligte, der vom Ungarischen Reichstag pro Steuereinheit genehmigt wurde. Dieses Sonderrecht wurde im Jahre 1492 von König Wladislaw II. bestätigt, und er versprach, die alten Bräuche für das Königreich Slawonien zu bewahren, was bedeutete, daß man dort unter dem Titel der Steuer nur die Hälfte jenes Betrags einholen würde, den der Ungarische Reichstag bewilligt hatte.¹⁷ Dieser Beschluß bezog sich in erster Linie auf die Dika, die im 15. Jh. und das ganze 16. Jh. hindurch in Slawonien eingehoben und anlässlich der Steuergenehmigung häufig in den Landtagsbeschlüssen auch zitiert wurde.

Auch während der Regierung der Habsburger im 16. Jh. war die Dika keine regelmäßige Steuer. Sie wurde immer von neuem vom Kroatischen Landtag genehmigt, und auch das nicht jedes Jahr; die Herrscher aber waren bestrebt, diese Beiträge zu vergrößern.¹⁸ Diese königliche Steuer zog man auf die gleiche Weise ein wie früher das Kammergeld, was in den Beschlüssen aus den Jahren 1446 und 1474 auch besonders betont wurde; diese bestimmten, daß in jedem Komitat die Porten aller Grundbesitzer „secundum consuetudinem lucri Camerae“ gezählt und in Listen eingetragen wurden.¹⁹

Die Verringerung der Fumizahl in Slawonien im 16. Jh. ist in erster Linie mit den türkischen Verwüstungen, mit Verschleppung und Migration der Einwohner, und besonders mit der türkischen Eroberung unseres Territoriums in Verbindung zu bringen. Nachdem im Jahre 1521 Belgrad gefallen und dadurch die Verteidigungslinie an ihrer empfindlichsten Stelle durchbrochen war, nahmen die Türken bald auch Syrmien (Srijem) ein und brachen schon 1526 bei Mohács den Widerstand der ungarischen Edelleute. Da in dieser Schlacht der Jagellone Ludwig II. das Leben verlor, wendete der Großteil des Adels sein Vertrauen dem türkischen Günstling Johann Zá-

17 „Si Maiestas sua incolis regni sui Ungariae, quibuscunque ex rationibus aliquas solutiones fieri statuerit, extunc talium solutionum medietatem in regno suo Sclavoniae iuxta ipsorum consuetudinem semper et usque ad haec tempora observatam, exigere habeat et teneatur“ (Corpus, 281).

18 Im Verzeichnis der Dika-Steuer (Adamček-Kampuš, Popisi XXVII—XXX) fehlen die Steuerlisten für die Jahre 1560—64 und 1569. Aus den Urkunden, die die Jahresverzeichnisse der Zahlungen der Kronsteuer in den Komitaten Agram, Kreuz und Varaždin enthalten, ist zu ersehen, daß die Dika in den Jahren 1564 und 1569 nicht eingetrieben wurde (Državni arhiv u Budimpešti, Conscriptioes dicarum, t. XXXI, fol. 92). Aus ähnlichen Verzeichnissen ungarischer Komitate ist jedoch zu entnehmen, daß die königliche Abgabe auch in den Jahren 1560. und 1563. nicht eingehoben wurde (Državni arhiv u Budimpešti, Con. dic. t. XXXI, fol. 83—91).

19 Corpus, 225. Folgendes wird besonders hervorgehoben: „...Ita ut portae connumerentur, et non fumus, neque sessiones desertae“ (Corpus, 225).

polya zu.²⁰ Auch der Habsburger Ferdinand I. wollte sein Recht auf diese Länder aufgrund früherer Abkommen und ehelicher Verbindungen geltend machen. Während der Bürgerkriege zwischen ihren Anhängern wurde für kurze Zeit auch das einheitliche Steuersystem zerstört. Am 8. Oktober 1530 wurde nämlich bei Dišnik zwischen den einander bekriegenden Adelparteien ein Waffenstillstand vereinbart, und es wurde entschieden, die Adligen hätten die Steuern von ihren Besitzungen jenem Herrscher zu entrichten, dem sie sich angeschlossen hatten.²¹ Die Steuerbestimmungen von Dišnik galten noch 1534.²²

Nach dem Verlust des Komitats Lika-Krbava war von Litoralkroatien außer einem schmalen Küstenstreifen unterhalb des Velebit-Gebirges nur noch die Festung Klis in der Nähe von Split übriggeblieben, und auch diese wurde 1537 von den Türken erobert. Unter türkischer Gewalt befand sich im Jahre 1543 das Territorium zwischen dem Drautal und den Bergen Papuk und Bilogora. Im Jahre 1545 besiegten die Türken das Heer der Adligen und plünderten die Städte Čazma und Kreuz. Ihr Vordringen wurde auch durch den Waffenstillstand nicht unterbrochen, den 1547 Ferdinand I. mit ihnen auf fünf Jahre vereinbart hatte. Zwei Jahre später wurde Virovitica, eine bedeutsame Festung, von ihren Verteidigern dem Ulama-Pascha übergeben.

Die Türken ruhten auch in der zweiten Hälfte des 16. Jhs. nicht. Slawonien und auch die Überreste Kroatiens wurden ohne Unterlaß von ihnen verwüstet und zerstört.²³ Ein schwerer Schlag wurde Slawonien auch vom bosnischen Beglerbeg Hassan-Pascha versetzt, der 1591 das Gebiet zwischen Kreuz und Ivanić ausraubte.²⁴ Die Verringerung des Staatsgebiets setzte

20 Der bekannteste Anhänger König Zapolyas in Kroatien war Simon Erdödy, der Bischof von Agram. Johann Pastor, der Vertrauensmann Ferdinands von Habsburg, schreibt am 30. 6. 1529 an Bernhard Cles, den Vizekanzler des Königs, folgendermaßen über ihn: „Episcopus Zagrabiensis apperte et clare demonstrat, quod libencius velit portare tombacum vel biretrum machometanum quam obedire sanguini germano“ (MH I, 189).

21 In der Dika-Steuerliste für den Bezirk von M. Thomadosy ist folgendes verzeichnet: „Totaliter combustus et ad partem adversam ubi sunt etiam bona domini Ladislai More qui solvere recusat“ (Adamček-Kampuš, Popisi, 134).

22 Bischof Erdödy schreibt am 23. 6. 1534 an I. Castellanfi: „Quando quidem subditi principis nostri nihil ad partem principis vestri pertineant, nec aliquando ab inicio principi vestro aliquam taxam vel aliquid tale solverint; recordari etiam poterit eadem dominatio vestra articulorum principum, quibus inconcusse et inviolabiter est cautum, ne pars alterius principis tenentem, durantibus induciis aliquo modo posset impedire.“ (MH II, 208).

23 Der Landtag verweist im Jahre 1568 in einer Adresse den König, Erzherzog Karl und die Wiener Hofkammer darauf, daß die Bevölkerung gezwungen sei, vor den Türken in die Wälder und auf die Inseln zu flüchten, woraus für die Steiermark und für Krain der Untergang erwachsen werde (AC III, 435).

24 Nikolaus Zelníčaj, der Domherr von Agram, schreibt am 9. 9. 1593 an David Ungnad: „... ceteriorem partem Savi, villas populosissimas circa Bosiako et Kraliowecz prope Zagrabiam heri fero ignique devastavit, quinque circiter millia animarum in gravissimam servitutem abegit. Jam nunc Zagrabiae obsidionem, et tocius regni devastationem minatur“ (K. Horvat, Kobenzelovi izvještaji (1592.—1594) kardinalu Cintiju Aldobrandiniju, državnom tajniku pape Klementa VIII, Starine JAZU XXXII, Zagreb 1907, 209).

sich auch während der Regierungszeit von Ferdinands Nachfolgern — Maximilian II. und Rudolf II. — fort.^{24a} Das Gebiet von Kroatien, das sich im Jahre 1526 auf 50 000 Quadratkilometern erstreckt hatte, umfaßte Ende des 16. Jhs. nur 16 800 Quadratkilometer.²⁵ Als im Jahre 1606 der Frieden mit den Türken an der Mündung der Žitva in die Donau, unweit von Komorn, geschlossen wurde, verlief die Grenzlinie zwischen dem Königreich Dalmatien, Kroatien und Slawonien einerseits und dem Osmanischen Reich geradlinig vom Draufer östlich von Đurđevac bis zur Save östlich von Sisak, dann setzte sie sich gegen Süden fort von der Save und dem unteren Kupafluß zur Korana, mit der Korana bis zur Sunja, und über Otočac, Prozor, Brinje und dem Bergrücken des Velebit bis zur Mündung der Zrmanja.²⁶

× × ×

Die Porta als Steuereinheit, aufgrund welcher das Kammergeld eingehoben wurde, wird in den bestehenden Dokumenten schon im Jahre 1342 definiert: Porta bezeichnete ein Tor, durch das man einen mit Heu oder Früchten beladenen Wagen herein- oder hinausfahren konnte, und unter einer Porta oder einer Kurie (*curia*), die eine Porta hat, verstand man vier oder mehrere in einer solchen Kurie wohnende Personen, ja sogar auch nur eine Person.²⁷ Eine neue Ergänzung der Porta als Steuereinheit findet man in einem Dekret des Königs Sigismund vom Jahre 1411. Er jedoch unterscheidet die „*porta integra*“, durch die ein beladener Wagen hindurchfahren kann, und die Kurie (*curia*), auf der mehr als ein Hausgenosse wohnt, von der „*valva seu parva porta*“, die als halbe Porta berechnet wird und von der man nur die Hälfte des Steuerbetrags entrichtet.²⁸ Erst im Jahre 1467, während der Regierung des Matthias Corvinus definierte man die Porta als vollständigen Siedelhof,²⁹ und aufgrund der so bestimmten Steuereinheit wurde eine außerordentliche Steuer — die Dika — listenmäßig aufgenommen und eingehoben, bis zum Jahre 1598, als diese Steuer auf der Grundlage des „Hauses“ (*domus*), das heißt einer neuen Steuereinheit aufgenommen und kassiert wurde.³⁰ Doch außer der Porta bestand in Ungarn

24a I. Mažuran, *Turska osvajanja u Slavoniji (1526—1552)*, Osječki zbornik VI, Osijek 1958, 96—111, 122—127; R. Lopašić, *Prilozi za povijest Hrvatske u XVI i XVII vijeku*, *Starine JAZU XVII*, 160, 161, 167, 190, 201; A. Ivić, *Prilozi za povijest Hrvatske i Slavonije u u XVI i XVII vijeku*, *Starine JAZU XXXV*, 1916, 338—340. E. Lasovski, *Hrvatska plemenska općina Cvetkovići*, *Vjesnik DAZ II*, 1926, 33, 34.

25 J. Šidak, *Hrvatske zemlje u doba turskih naleta*, *Enciklopedija Jugoslavije 4*, Zagreb 1960, 48—49.

26 F. Šišić, *Politika Habsburgovaca spram Hrvata do Leopolda I*, *Rad JAZU 266*, Zagreb 1939, 115.

27 *Corpus*, 161; Kampuš, *Javni tereti*, 81.

28 *Corpus*, 188; „*Ubi vero aliquem jobagionem, ab anteriori parte curiae suae parvam portam seu ostium, a retro vero magnam portam habere conspexerint; hujusmodi curiam similiter pro una porta dicere teneantur*“ (*Corpus*, 188).

29 *Corpus*, 261.

30 Adamček-Kampuš, *Popisi*, 307—479.

auch der Fumus (Rauch). Schon 1474 hatte man festgelegt, daß anlässlich der Zählung für die Königliche Abgabe Porten und nicht Fumi aufgenommen werden sollten.³¹ Als sich 1521 die ungarischen Adeligen auf den entscheidenden Kampf mit den Türken vorbereiteten und auf dem Reichstag ein Subsidium von einem Gulden abstimmten, wurde besonders betont, daß die Abgabe „fumatim“ eingezogen werden müsse. Bei dieser Gelegenheit wurden außer der Dika auch 25 Denar im Namen des Kammergeldes bewilligt und dabei hervorgehoben, diese Summe werde nicht „fumatim“, sondern „modo alias consueto“, also nach Porten eingehoben werden.³²

Die Steuereinheit, nach der in Slawonien und in Kroatien die Dika eingeholt wurde, war der Fumus, und in den meisten bewahrten Listen aus den Komitaten Agram, Kreuz, Varaždin und Virovitica sind Fumi verzeichnet. Doch schon zu Beginn des 16. Jhs werden Fumus und Porta als die gleiche Steuereinheit angeführt. In Ungarn wurde die Dika nach Porten eingezogen, und in Kroatien genehmigte der Landtag Steuerbemessung und -eintreibung nach Fumi, und zwar in der Regel die Hälfte des pro Steuereinheit bewilligten und im Ungarischen Reichstag bemessenen Betrags. Wäre der Fumus, das heißt die Steuereinheit in Slawonien kleiner gewesen als die ungarische Porta, hätte man diesen Beschluß über die Zahlung der halben Steuer nicht in die Tat umsetzen können, denn die Leibeigenen der kroatischen Adeligen hätten dann einen größeren Betrag zahlen müssen als den, der laut diesem Privileg vom Landtag bestimmt worden war.

In der zweiten Hälfte des 16. Jhs entspricht in Kroatien die Porta dem Fumus, bzw. der Sessio. Die gleiche Steuergrundeinheit heißt in Ungarn Porta und in Slawonien Fumus, wie dies auch in einer 1577³³ an den Zagreber Diktator Michael Urnoczy gerichteten Anleitung der Ungarischen Kammer klar hervorgehoben wird. Seit den sechziger Jahren des 16. Jhs wird in den Regesten betont, daß die Zählung nach Porten ausgeführt wurde, obwohl auch weiterhin in den Steuerlisten Fumi verzeichnet sind. In zahlreichen, von den Diktatoren der Ungarischen Kammer zur Genehmigung und Überprüfung unterbreiteten Abrechnungen wird ebenfalls hervorgehoben, daß der Fumus die gleiche Steuereinheit ist wie die Porta. Auch aus den späteren Steuerlisten (Registern) für die Jahre 1576, 1582, 1588 und 1596 ist ebenfalls zu ersehen, daß der Fumus eine der Porta entsprechende Steuereinheit war.³⁴

In der zweiten Hälfte des 16. Jhs. bedeutet Porta auch Sessio. In seiner am 1. Dezember 1554 in Agram abgehaltenen Sitzung bemaß der Slawonische Landtag die Steuer nach den Grundbesitzen, und zwar von einer einzelnen Porta oder einer vollständigen Session einen Gulden, zahlbar an zwei

31 Corpus, 225.

32 Kovachich, Vestigia 521, 522.

33 AC III, 485.

34 Adamček-Kampaš, Popisi, 278, 311, 335, 336, 340, 362.

Zahltagen. Doch die erhaltenen Abrechnungen der königlichen Steuer in den Komitaten Agram und Varaždin sind in Fumi ausgedrückt. In einer an die Stände Slawoniens gerichteten Mitteilung über einen Beschluß des Reichstags in Preßburg (Pozsony) vom Jahre 1566, wo es heißt, daß „de singulis portis seu integris colonorum sessionibus in omnium ordinum et statuum regni nostri Hungariae fidelium bonis ad presentem annum duo floreni cameram administrarentur“,³⁵ verlangt der König von den Ständen, den von der Kammer bestimmten Dikatoren zu bewilligen, die Steuer auf ihren Besitzungen einzutreiben und ihnen in zwei Raten die Hälfte des genehmigten Subsidiums auszuzahlen. Einen ähnlichen Auftrag sendet Maximilian aus Wien am 21. November 1569 dem Kroatisch-slawnischen Landtag und teilt darin mit, daß der Reichstag in Preßburg eine neue Steuer pro Porta oder Sessio verabschiedet hat und die Verteidigungssteuer genehmigt wurde; ferner wird verlangt, daß der Landtag ehestens zusammentreten und die von dem Dikator gemeinsam mit den Adeligen (iuratus nobilis) und dem Stuhlrichter (iudex nobilium) für jedes Komitat durchzuführende Zählung festsetzen möge.³⁶ Auch auf der am 4. Januar 1570 abgehaltenen Session genehmigten die Landstände und Ordines dem Herrscher 2 1/2 Gulden von der einzelnen Porta oder der vollständigen Bauernsession.³⁷

Die Art und Weise, wie Fumi und Porten aufgenommen und die Dika-Steuer eingezogen wurde, war, wie schon erwähnt, auf derselben Grundlage entstanden, auf der man auch das Kammergeld kassierte. Die Listenaufnehmer und die Eintreiber der neuen Steuer nannte man Dikatoren und Exaktoren, das heißt ebenso wie diejenigen, die das Kammergeld und die Mardersteuer eingehoben. Durch verschiedene Landtagsbeschlüsse wurde nicht nur die Höhe der außerordentlichen Steuer pro Steuereinheit (Fumus oder Porta) bemessen, sondern auch bei jeder Gelegenheit bestimmt, was alles und wie besteuert werden mußte. So wurde im Jahre 1478 entschieden, in jedem Komitat möge dem Dikator ein entsprechender Adelige zugeteilt werden, der nach den gefaßten Beschlüssen *das* durchführen sollte, was für König und Komitat gerecht sei.³⁸ Befreit vom Entrichten der Dika waren in jenem Jahr die Nobiles unius sessionis, die Allodien der übrigen Adeligen, ihre von ihnen unterhaltenen Bediensteten, die Dorfrichter, die Armen und

35 AC III, 141.

36 Kampuš, Javni tereti, 81.

37 AC III, 274.

38 Nach einer Anordnung König Wladislaws II vom 1. 9. 1493. ist es notwendig: „... quod in quolibet comitatu certi probi nobiles eligantur, qui facta per dicatores nostros connumeratio-
ne lustrant totum illum comitatum et experiri debeant an fideliter ipsi dicatores processerint
tandem registrum superinde conficiendo sub sigillis comitum et vicecomitum ac iudicium
nobilium maiestati nostre transmittere debeant, ut iuxta illud ab eisdem dicatori(bu)s rationem
recipere valeamus et qui fideliter non processisse comperientur tam in personis, quam in bo-
nis punire valeamus et emendare.“ (Šišić, Rukovet, Starine XXXVIII, 61).

von den Inquilinen nur diejenigen, die weder Ackerland besaßen, noch einen Weingarten bearbeiteten.³⁹

Nach den Listen aus den Jahren 1507 und 1517 bildeten die wichtigste Gruppe von Personen, denen Steuerfreiheit zugestanden wurde, die „Armen“. Die Listenaufnehmer der Fumi befreiten die einzelnen Bauern als „Arme“ aufgrund eines Eides, den der Dorfrichter oder der Grundbesitzer leistete. In diese Gruppe wurden die Häusler, beziehungsweise Inquilinen wie auch jene Bauern gerechnet, die auf dem Allodium des Gutsherrn unterhalten wurden. Die zweite Gruppe der von der Steuerpflicht befreiten waren die Ausrufer oder Präkonen (*praecones*), die Dorfrichter und die Wojwoden, und in die dritte kamen die herrschaftlichen Diener und Beamten sowie die verschiedenen Handwerker auf dem herrschaftlichen Allod. Das gleiche Privileg hatten auch die neuangesiedelten Untertanen. Im Jahre 1517 wurde im Komitat Varaždin 15,5 Prozent der als Arme und Freie bezeichneten Untertanen Steuerfreiheit zugestanden, und im Jahre 1520 in den Verwaltungsbezirken des Komitats Agram oberhalb der Save zahlten 23 Prozent der Untertanen wegen Armut keine Steuern.⁴⁰

Im Jahre 1518 wurde die Steuer pro Sessio oder Porta bemessen, und der Dikator sowie der von der Komitatsversammlung der Adelligen gewählte Juratus nobilis mußten sich eidlich verpflichten, die Liste gewissenhaft aufzunehmen und die Abgaben ebenso einzuziehen, während der Listenaufnahme von niemandem eine Abgabe einzutreiben und nur ihren Lohn zu behalten, und das Übriggebliebene vollständig dem königlichen Schatzmeister anzuweisen.⁴¹

Der Dikator mußte die Steuer erst am fünften Tag nach der Listenaufnahme oder innerhalb von 15 Tagen nach durchgeführter Zählung einziehen; das Listendoppel behielt der Adeligschöffe, der es den Adelligen vorlegte — entweder im Landtag oder in der Komitatsversammlung.⁴² Zahlungsunwillige oder diejenigen, die nicht rechtzeitig die Dika bezahlt hatten, wurden laut Landtagsbeschlüssen vom Vizegespan und von den Stuhlrichtern ihres Komitats, beziehungsweise des Bezirkes dazu gezwungen, und zwar durch eine auf ihren Grundbesitzen durchgeführte Pfändung.

Das Komitat war auch befugt, die Auszahlung der Steuer zu verweigern, und es durfte dem König keine, wenn auch legal eingetriebene Steuereinnahme übergeben werden, wenn eine solche Zahlung nicht im Einklang mit den Grundgesetzen des Königreichs stand, denn in diesem Falle hätte man die Komitatsbeamten wegen Treubruch angeklagt und aus der Adeligen-gemeinschaft ausgeschlossen.

39 Kampuš, Javni tereti, 81, 82.

40 Adamček-Kampuš, Popisi, 108—112, 118—120.

41 Kovachich, Vestigia, 471.

42 Šišić, Rukovet, 61.

Die Konnumeration der Sessionen war eine anstrengende Arbeit, denn man mußte jedes Dorf aufsuchen und für jeden Grundbesitzer feststellen, wie viele kleine Bauernhöfe er besaß, und diese dann zahlenmäßig nach Fumi oder Porten verzeichnen. Für die von ihnen geleisteten Dienste bezüglich der Größe des Besitzes jener Bauern, die in ihren Dörfern lebten, waren die Dorfrichter selbst von der Dikazahlung ausgenommen, wie dies einige Dikatorens-Abrechnungen zeigen. Die Ungarische Kammer gab dem Dikator auch besondere Anweisungen, wie er sich bei seiner Arbeit im Felde zu verhalten hatte, und verlangte von ihm, die Steuerliste aufgrund seiner Begehung der einzelnen Dörfer zu erstellen. Im Jahre 1568 klagt der Dikator im Komitat Agram darüber, daß Türken, Walachen und die Pest zahlreiche Dörfer devastiert hätten, besonders „in processu fluvii Colapis“,⁴³ und daß er zu seiner eigenen Sicherheit und der seines Begleiters Reiter und Fußvolk mitgenommen habe, die er auf seine eigenen Kosten verpflegen mußte. Nur das Aufnehmen der Fumi dauerte vom 22. Februar bis zum 1. Juni, und das Eintreiben der Steuergelder noch weitere zwei Monate. Selbstverständlich verlangte der Dikator in seiner Abrechnung für diese Strapazen außer der ihm zugebilligten Entlohnung noch einen zusätzlichen Betrag von 60 Gulden (fl). Aus den Steuerlisten erfahren wir den Betrag der Dika, die Zahl der Grundbesitzer, die Größe ihrer Besitze, die Namen der Dörfer und der Gerichtsbezirke, in denen sich diese Besitze befanden, aber aus ihnen kann leider nicht erschlossen werden, wie viele Bauern auf einem Adelligen-Fumus lebten und wie groß jene Untertanenbesitze waren, aus denen sich eigentlich die Adelligen-Fumi zusammensetzten. Wegen der großen Veränderungen, die sich auf den Grundbesitzen der Adelligen ereigneten — entweder deswegen, weil die Bauern wegsiedelten oder starben, wegen türkischer Devastierungen und anderer Heimsuchungen, oder auch, weil andere Ansiedler hinzukamen, bewilligte der Landtag auf seinen Sitzungen Neuaufnahmen der Adelligen-Fumi oder Porten. Auf diesen Sitzungen verlangten die adeligen Herren häufig vom Herrscher, daß im Komitat Kreuz keine Steuerlisten erstellt und keine Abgaben eingetrieben würden, da dieses Komitat türkischen Einfällen und Plünderungen am meisten ausgesetzt war; sie erlaubten auch nicht, diese außerordentliche Steuer in den jenseits des Flusses Kupa liegenden Gebieten einzukassieren.⁴⁴

Die Dika betrug pro Fumus in Slawonien beispielsweise im Jahre 1543 einen halben Gulden, 1557 einen Gulden, 1560 — 110 Denar, 1567 einen Gulden, 1569 und 1570 — 125 Denar; 1583, 1584, einen Gulden, und im Jahre 1588 eineinhalb Gulden.⁴⁵ Die durchschnittliche Jahresbelastung pro

43 Adamček-Kampuš, Popisi, 217; „... dicatorque in dicatione ipsa enormem timorem quam a Thurcis et Valachis, tam vero a contagione pestis, ac etiam ingentes fatigas et expensas, fecisse coactus fuerit...“ (Adamček-Kampuš, Popisi, 217),

44 AC III, 168, 195.

45 Adamček-Kampuš, Popisi, 136, 295, 185, 209, 222, 239, 335, 336; Kampuš, Javni tereti, 83.

Fumus war kleiner, da die Dika nicht jedes Jahr eingehoben wurde. Die auf einen Bauern entfallende Steuerbelastung war tatsächlich viel geringer, denn es gab nur wenige Bauern, die einen ganzen Fumus besaßen.^{45a}

Erst als der Kroatische Landtag den Beschluß des gemeinsamen Reichstags verabschiedete, anstelle des Fumus das Bauernhaus als Steuereinheit einzusetzen und die Steuer „de singulis domibus colonialibus et inquilinariis“ einzuziehen, wurden die ärmsten Leibeigenen stärker mit Steuern belastet. Im Jahre 1598 sollte nämlich je Haus 50 Denar an Dika bezahlt werden, und das bedeutete für die Bauern mit kleinen Parzellen eine empfindliche Steuererhöhung, besonders aber waren die Inquilinen davon betroffen. Früher hatten sie entweder keine Dika entrichtet oder nur kleine Beträge bezahlt; seit 1598 wurden sie als Hauseigentümer in die Steuerzahler eingereiht und durch die neue Steuerbemessung schwer belastet.⁴⁶

In der Steuerliste des Königreichs Slawonien vom Jahre 1494 sind 31 225 Fumi eingetragen, und aufgrund der Steuerbemessung von 50 Denar wurden 5035,50 fl. eingehoben. Von der Zahlung waren die Besitzungen der Stuhlrichter, des Vizebanus und des Gespans befreit, was 496 1/2 fl betrug, und weitere 10 079,50 fl wurden nicht eingehoben. Demnach war die Steuer von 20 159 Fumi nicht bezahlt worden. Folgenden Grundbesitzern hatte man Steuerfreiheit zugestanden: Herzog Corvinus (2044 Fumi), Lorenz Ujlaki (1661 Fumi), Nikolaus Banffy (1095 Fumi), Peter Gereb und den übrigen Adeligen, sowie den kirchlichen Würdenträgern, und zwar dem Agramer Bischof (2885 Fumi), dem Prior von Vrana (2193 Fumi) und dem Bischof von Erlau/Eger (572 Fumi). Insgesamt hatte man von 65 Prozent aller Fumi die Steuer für den Landesherrn nicht eingetrieben, doch die Feudalherren haben sie wahrscheinlich selbst von ihren Untertanen einkassiert.⁴⁷ Im Jahre 1495 betrug die Steuerbemessung einen Gulden, und man hatte 29 390 Fumi verzeichnet. Die Steuer wurde auf zweimal eingetrieben, jedesmal 50 Denar pro Fumus. Bei der ersten Zahlung wurden 8857 fl eingebracht, während die Güter der Stuhlrichter, Bane und Gespane von der Steuerzahlung in der Höhe von 318 fl befreit waren; alles andere wurde als „nicht eingetrieben“ ausgewiesen.⁴⁸

In der Zeitspanne zwischen 1500 und 1527 wurde die königliche Steuer fast jedes Jahr ausgeschrieben und erhoben. In den vier Komitaten Kreuz, Virovitica, Agram und Varaždin hatte man im Jahre 1513 — 25 989 Fumi aufgenommen, davon 17 959 nur im Komitat Kreuz. Aufgrund der Steuerbemessung von 60 d wurden 10 713 fl, beziehungsweise 41 Prozent von der gesamten bemessenen Summe eingetrieben.⁴⁹ Im Jahre 1516 zählte ganz

45a Adamček, Gradja, 31—89.

46 Adamček-Kampuš, Popisi, 370—479.

47 Adamček-Kampuš, Popisi, 3—4.

48 Adamček-Kampuš, Popisi, 5—7.

49 Adamček-Kampuš, Popisi, 72—76.

Slawonien 25 046 Porten, ausgenommen die Gebiete jenseits des Kupa-Flusses, wo man in früheren Jahren 6800 Porten verzeichnet hatte. Aufgrund dieser Steuereinheiten sollten 18 784 1/2 Florin eingetrieben werden, das heißt 75 d je Porta. Doch Benedikt Batthyány hatte nur 4142,50 fl eingekassiert, beziehungsweise 22 Prozent der bemessenen Steuer.⁵⁰ Einige der öffentlichen Beamten hielten auf Rechnung ihrer Bezahlung die von ihren Leibeigenen geleistete Dika zurück, und der Großteil von ihnen zahlte nichts oder kassierte die Steuer für sich ein.

Wegen des anhaltenden Türkenkrieges, in dem Slawonien verheert und seine Einwohnerzahl stark verringert wurde, war im Jahre 1553 die Zahl der Fumi, beziehungsweise Porten in den Komitaten Agram, Kreuz und Varaždin auf 3976 Portae gesunken, wovon sich 289 im Komitat Kreuz befanden,⁵¹ und im Jahre 1596 wurden nur noch 1068 1/2 Fumi aufgenommen.⁵² Vergleichen wir das Porta-Verzeichnis vom Jahre 1553 mit der Zahl der Porten in Slawonien im Jahre 1516, so sehen wir, daß nach 37 Jahren nur noch 16 Prozent der früheren Steuereinheiten übriggeblieben waren, und auch dieser Prozentsatz verringerte sich bis zum Ende des 16. Jhs. empfindlich.

(Fortsetzung in Heft 4/1983)

Die kroatische Kolonisation im Wieselburger Komitat im 16. Jahrhundert*

Von Felix T o b l e r, Eisenstadt

Im historisch-geographischen Schrifttum wurde die Kroatensiedlung des Wieselburger Komitates im Rahmen von Arbeiten über die kroatische Diaspora des burgenländisch-westungarischen Raumes wiederholt behan-

50 Adamček-Kampuš, Popisi, 76—79.

51 Adamček-Kampuš, Popisi, 153—161. Auf der Tagung vom 1. 4. 1582 klagt der Landtag darüber, daß Slawonien durch die Türken verwüstet und um vieles verringert wurde „in quo foelici tempore ad quindecim milia portarum pro dica regia connumerabatur, nun vix ad tria milia portarum connumerari potest“ (AC IV, 76).

52 Adamček-Kampuš, Popisi, 356—368.

* Der vorliegende Aufsatz erschien erstmals in ungarischer Sprache in der Zeitschrift „Tanulmányok Mosonmagyaróvár és vidéke történetéhez“ (Beiträge zur Geschichte von Ungarisch Altenburg und seiner Umgebung), Győr 1979, 53—69. Aus Anlaß des 450-Jahr-Jubiläums der Einwanderung und Ansiedlung der Kroaten im burgenländisch-westungarischen Raum, das im heurigen Jahr mit zahlreichen Veranstaltungen und Aktivitäten gefeiert wurde, erfolgt hier auch die Veröffentlichung in deutscher Sprache.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1983

Band/Volume: [45](#)

Autor(en)/Author(s): Kampus Ivan

Artikel/Article: [Das öffentliche Finanzsystem in Kroatien vom 12. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts 106-119](#)